

Sozialrecht und Sozialversicherung 2010

Wichtige Neuerungen für Hoteliers und Gastronomen

Stand: 4. Januar 2010

Auch wenn die Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für Beherbergungsdienstleistungen in der Wahrnehmung der Branche für die gesetzlichen Neuerungen 2010 naturgemäß ganz oben steht, gibt es wie in jedem Jahr auch im Bereich Sozialrecht und Sozialversicherung einige für Hotellerie und Gastronomie wichtige Neuerungen.

Zunächst einmal den größten Aufwand verursacht dabei sicherlich die verpflichtende Meldung der Einkommensdaten der Beschäftigten durch die Arbeitgeber an eine Zentrale Speicherstelle im Rahmen des (EL)ektronischen (E)ntgelt (NA)chweises. Ob damit zukünftig die beabsichtigten 85 Mio € Bürokratiekosten eingespart werden können, wird abzuwarten sein. Zunächst einmal ist festzustellen, dass immer wieder neue Diskussionen und immer wieder neue Änderungen bei den sog. Gemeinsamen Grundsätzen der Sozialversicherungsträger (zuletzt noch zum Jahreswechsel bzgl. der Datenbausteine zu den streikbedingten Fehlzeiten) das Bild bestimmen. Und das, damit zunächst nur 5 (von insgesamt rund 180) Papierbescheinigungen durch elektronische Bescheinigungen ersetzt werden können – und selbst das erst 2012. Es ist beabsichtigt, bis 2015 alle Bescheinigungen im Bereich des Sozialgesetzbuches zu erfassen, wenn das ELENA-Verfahren reibungslos funktioniert.

Es bleibt zu hoffen, dass die reichlichen Ankündigungen des Koalitionsvertrages in Sachen Kostendämpfung bei den Lohnzusatzkosten und Bürokratieabbau im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht keine Lippenbekenntnisse bleiben, sondern den Faktor Arbeit nachhaltig entlasten. Noch wenige Tage vor Weihnachten hat die Bundesregierung im Rahmen des sog. Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetzes einmalig für das Jahr 2010 jeweils Milliardenzahlungen aus Steuermitteln für die gesetzliche Krankenversicherung (3,9 Mrd.) und die Bundesagentur für Arbeit (16 Mrd.) beschlossen. Dennoch sind Zusatzbeiträge zu Lasten der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags (noch bis zum 31.12.2010 auf 2,8 % abgesenkt, danach wieder 3,3 %) bereits wieder im Gespräch. Für 2010 bleibt der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung stabil bei 19,9 %, der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung bei 14,9 % und der Beitragssatz in der Pflegeversicherung bei 1,95 % zzgl. 0,25 % Zuschlag für Kinderlose.

Der Gesamt-Sozialversicherungsbeitrag bleibt damit weiter unter der wichtigen Grenze von 40 %.

Wir möchten mithelfen, damit Tourismuswirtschaft und Gastgewerbe weiter ihre Wachstumspotenziale als Jobmotor der Zukunft und Ausbildungsbranche entfalten können. Über aktuelle Entwicklungen hält der DEHOGA Sie wie gewohnt auf dem Laufenden.

I. Einführung des ELENA-Verfahrens

Ab Januar 2010 sind alle Arbeitgeber verpflichtet, monatlich mindestens einen Datensatz mit Daten zu Einkommen und Beschäftigungszeiten ihrer Arbeitnehmer elektronisch die Zentrale Speicherstelle bei der Deutschen Rentenversicherung (ZSS) zu übermitteln.

Tipp: Zahlreiche Informationen, Arbeitshilfen und auch Informationen für Ihre Mitarbeiter finden Sie unter www.das-elena-verfahren.de.

Da viele Einzelheiten nach wie vor offen sind und in aller Regel Ihr Steuerberater die Meldungen vorzunehmen wird bzw. die Entgeltabrechnungsprogramme auch entsprechend programmiert sind, soll hier auf die Darstellung von Details z.B. zum Verfahren oder den verschiedenen Datenbausteinen verzichtet werden. Hingewiesen sei lediglich auf einige wenige typische „Stolperstricke“. Halten Sie diese Punkte bitte im Auge!

Sie sind aus datenschutzrechtlichen Gründen verpflichtet, Ihre Mitarbeiter über die Übermittlung der Daten an die ZSS zu informieren. Das geschieht üblicherweise auf der Entgeltbescheinigung. Ein genereller Hinweis reicht aus. Ein Mustertext ist auf www.das-elena-verfahren.de zu finden.

Ebenso sollten Sie als Arbeitgeber den Beschäftigten einmalig bei der ersten Entgeltabrechnung 2010 oder bei der Neueinstellung die Grundzüge des ELENA-Verfahrens erläutern. Einen Mustertext finden Sie ebenfalls auf der Webseite.

Die Datenübermittlung muss protokolliert, die Daten nach zwei Jahren gelöscht werden.

Grundsätzlich ist pro Monat und pro Beschäftigtem ein Datensatz mit allen Pflichtbausteinen und ggf. weiteren sog. situativen Bausteinen (z.B. zu Fehlzeiten, steuerfreien Bezügen oder Ausbildung) zu melden. Auch bei gleichbleibendem Einkommen muss jeden Monat eine Meldung gesandt werden. Alle Arbeitnehmer-Meldungen können in einer gemeinsamen Datei an die ZSS gesendet werden. Einige der situativen Datenbausteine (Kündigung/Entlassung sowie Nebenbeschäftigung Arbeitslose) kommen erst später dazu. In einigen Fällen ist für jede besondere Konstellation ein eigener Datenbaustein zu übersenden; dazu gehören z.B. Wiedereinstellungen im selben Monat, der Wechsel von Ausbildung in reguläre Beschäftigung im laufenden Kalendermonat oder geringfügige Beschäftigung während Elternzeit beim selben Arbeitgeber.

Es muss auch für Monate, in denen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, das Arbeitsverhältnis aber weiter besteht, eine Meldung erstattet werden (z.B. Kranken- oder Elterngeldbezug).

II. Arbeitsstunden an die Unfallversicherung melden!

Ebenfalls ab 1. Januar 2010 müssen zwingend die Arbeitsstunden der Beschäftigten im Rahmen der Meldung zur gesetzlichen Unfallversicherung personenbezogen gemeldet werden. Dies erfolgt im Rahmen des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes, ebenso wie die Übernahme der Betriebsprüfungen für die Unfallversicherungen durch die Deutsche Rentenversicherung für Prüfzeiträume ab 2010.

Tipp: Die Pflicht zur Angabe der Arbeitsstunden bedeutet nicht, dass Sie jetzt eine (elektronische) Zeiterfassung einführen müssen! Auch die Angabe der Sollarbeitsstunden oder geschätzter Arbeitsstunden ist möglich. Die Berufsgenossenschaft BGN empfiehlt, das selbe Verfahren zugrunde zu legen, mit dem Sie auch bisher die Arbeitsstunden für das gesamte Unternehmen ermittelt haben.

Achtung: Sie müssen die Angaben bzgl. der gesetzlichen Unfallversicherung bis zum Jahr 2012 doppelt melden – an die BGN sowie im Rahmen des allgemeinen DEÜV-Verfahrens mit dem zusätzlichen Datenbaustein DGUV an die Deutsche Rentenversicherung. Auch wenn Sie selbst als Unternehmer nicht mehr in der freiwilligen Unternehmensversicherung der BGN versichert sind, müssen Sie für Ihre Mitarbeiter an die Berufsgenossenschaft melden. Der Lohnnachweis für das abgelaufene Jahr 2009 mit der neuen Betriebsnummer muss bis zum 11. Februar 2010 bei der BGN eingehen.

III. Auch U1 und U2 jetzt elektronisch möglich

Ebenfalls ab dem 01.01.2010 kann auch der Antrag nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) für Kostenerstattungen aus den Umlagen U1 und U2 bei Mutterschutz und Krankheit elektronisch gestellt werden. Ab 2011 ist dieser Datenaustausch verpflichtend.

IV. Neue Geringfügigkeits-Richtlinien

Bereits am 13./14. Oktober 2009 haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger eine Neufassung der Geringfügigkeits-Richtlinien für Minijobber beschlossen. Dabei handelte es sich aber im Wesentlichen um Klarstellungen und Anpassungen an Änderungen der Gesetzeslage.

Tipp: Den vollständigen Text der Richtlinie finden Sie im Download-Center unter www.minijob-zentrale.de.

V. Krankenversicherung – trotz erweiterten steuerlichen Abzugs voraussichtlich demnächst Mehrkosten für die Versicherten

Als Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden die Höchstbeträge für die Abzugsmöglichkeiten bei Vorsorgeaufwendungen aus der Kranken- und Pflegeversicherung auf bis zu 2.800 € erhöht. Diese Abzugsmöglichkeiten gelten für gesetzlich und privat Versicherte. Dennoch ist davon auszugehen, dass die finanziellen Belastungen der Versicherten (nicht der Arbeitgeber) in den Folgejahren aufgrund von erwarteten Zusatzbeiträgen der meisten Krankenkassen steigen werden.

VI. Künstlersozialversicherung

Der Abgabesatz für die Künstlersozialkasse sinkt weiter von 4,4 % auf **3,9 %**.

Tipp: Denken Sie daran, dass nicht nur für selbständige Künstler im engeren Sinne wie Musiker oder Tänzer Abgabepflicht besteht, sondern auch z.B. für die Erstellung Ihrer Webseite, Hausprospekte oder Werbefotos.

VII. Bessere Förderungskonditionen bei der Bildungsprämie

Mit den Änderungen bei der Förderung von Prämiengutscheinen für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wird das lebenslange Lernen für Ihre Mitarbeiter und damit auch für Sie finanziell attraktiver. Bei der sog. Bildungsprämie steigt zum 1. Januar 2010 die Zuschusshöhe auf **max. 500 €** (von bisher 154 €). Die Einkommensgrenze wird auf **25.600 €**, bei gemeinsam Veranlagten 51.200 € (von bisher 20.000 € bzw. 40.000 €) erhöht. Damit kann einmal im Jahr ein Kurs oder eine Prüfung der beruflichen Weiterbildung zur Hälfte bezahlt werden.

Tipp: Bei der Bildungsprämie ist eine vorangehende Beratung verpflichtend. Beratungsstellen und weitere Informationen finden Sie unter www.bildungspraemie.info.

VIII. Insolvenzgeld erheblich erhöht

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld erhöht sich in 2010 gegenüber dem Vorjahr erheblich von 0,1 % auf **0,41 %**. Die krisenverschärfende Wirkung dieses allein von den Arbeitgebern zu finanzierenden Umlagesatzes beweist den Reformbedarf. Das vorfinanzierte Insolvenzgeld nämlich, dass nicht dem Ersatz des ausgefallenen Lohnes, sondern dem Gläubigerschutz dient, müsste richtigerweise nicht über eine Umlage, sondern vielmehr aus Steuern finanziert werden.

Tipp: Auch für Arbeitnehmer, die nicht beitragspflichtig in der Rentenversicherung sind (insbesondere Minijobber) muss Insolvenzgeldumlage gezahlt werden. Diese wird seit 2009 nicht mehr über die Berufsgenossenschaften, sondern über die Einzugsstellen (also Krankenkassen bzw. Knapp-

schaft Bahn-See) eingezogen. In 2009 haben Sie diese Umlage „geföhlt doppelt“ bezahlt, da die Berufsgenossenschaft BGN den Beitrag 2008 rückwirkend und die Einzugsstellen den Beitrag 2009 monatlich mit dem Gesamt-Sozialversicherungsbeitrag eingezogen haben. Damit ist es in 2010 vorbei.

IX. Kurzarbeitergeld weiter verlängert

Erwartungsgemäß wurde rechtzeitig zum 1. Januar 2010 die maximale Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld weiter auf bis zu 18 Monate festgesetzt. Dies gilt für Betriebe, die in 2010 mit Kurzarbeit beginnen. Unternehmen, die bereits in 2009 mit Kurzarbeit begonnen haben, kommt allerdings noch eine Bezugsfrist von 24 Monaten zugute. Die reguläre Bezugsfrist liegt nur bei 6 Monaten.

Tipp: Zur Kurzarbeit hat der DEHOGA eine Übersicht zusammengestellt.

X. Rechengrößen und Sachbezugswerte 2010

1. Beitragsbemessungsgrenzen

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Rechtskreis West		Rechtskreis Ost	
▪ 66.800,00 €	jährlich	▪ 55.800,00 €	jährlich
▪ 5.500,00 €	monatlich	▪ 4.650,00 €	monatlich
▪ 183,33 €	täglich	▪ 155,00 €	täglich

Kranken- und Pflegeversicherung

West und Ost einheitlich

- 45.000,00 € jährlich
- 3.750,00 € monatlich
- 125,00 € täglich

2. Jahresarbeitsentgeltgrenze (= Versicherungspflichtgrenze)

Allgemein	Bestandsfälle PKV - 2002 (= Beitragsbemessungsgrenze)
▪ 49.950,00 jährlich	▪ 45.000,00 € jährlich

3. Faktor F (Gleitzone)

0,7585

vereinfachte Formel: $1,2415 \times AE - 193,20$

4. Beitragssätze am 1. Januar 2010

Krankenversicherung (allgemein)	14,90 %
Krankenversicherung (ermäßigt)	14,30 %
Pflegeversicherung	1,95 %
Pflegeversicherung (Zuschlag)	0,25 %
Rentenversicherung	19,90 %
Arbeitslosenversicherung	2,80 %

5. Sachbezugswerte für Kost und Logis

West und Ost einheitlich	monatlich	kalendertäglich
▪ Frühstück	47,00 €	1,57 €
▪ Mittagessen / Abendessen	84,00 €	2,80 €
▪ je Vollverpflegung	215,00 €	7,17 €
▪ Unterkunft Volljähriger (Einzelbelegung)	204,00 €	6,80 €
▪ Unterkunft für Azubis (Einzelbelegung)	173,40 €	5,78 €